

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2018**

Ausgabe - Nr. **30**

Ausgabetag **13.07.2018**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
211	09.07.18	a) Bekanntmachung der Satzung vom 09.07.2018 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ahlen vom 29.05.2012	473
212	09.07.18	b) Bekanntmachung der Satzung vom 09.07.2018 zur 6. Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.04.2011	474 - 475
213	09.07.18	c) Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 09.07.18 zur 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ahlen vom 19.11.2007	476 - 477
214	09.07.18	d) Öffentliche Bekanntmachung einer Verwaltungsentscheidung	478

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt"
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
VOLKSHOCHSCHULE WARENDORF			
215	05.07.18	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	479 - 482
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
216	06.07.18	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	483
KREIS WARENDORF			
217	13.07.18	a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Deckenerneuerung im Zuge der K 51, Abschnitt 4, II. BA. Füchtorf-Versmold	484 - 485
218	04.07.18	b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungs- entscheidungen	486 - 488

**Bekanntmachung der Satzung vom 09.07.2018 zur 1. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes –
KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ahlen vom 29.05.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S 712 / SGV NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 05.07.2018 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ahlen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 3 wird um folgende Nummer 3 ergänzt:

„ 3. für Umrüstungen der Beleuchtungsanlage auf LED, wenn die Maßnahme nicht gezielt zur Verbesserung, sondern vornehmlich zum Zweck der Energieersparnis erfolgt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 09. Juli 2018

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung vom 09.07.2018 zur 6. Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 18.04.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610) und der §§ 5, 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462/SGV NRW 216), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 05.07.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Nach § 6 wird Folgendes eingefügt:

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 die erforderlichen Angaben nicht oder nicht richtig macht.

b) entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 die erforderlichen Nachweise nicht erbringt.

b) entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 Änderungen der Einkommensverhältnisse nicht angibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist der Bürgermeister.

Artikel II

Der bisherige § 7 wird zu § 8.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 09. Juli 2018


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

**Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 09.07.2018 zur 2.
Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ahlen vom
19.11.2007**

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ahlen vom 19.11.2007 beschlossen:

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird für die Stadt Ahlen verordnet:

Artikel 1

Der der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ahlen anliegende Plan „Hundenauslaufflächen“, der Bestandteil der Verordnung ist, wird durch den dieser Verordnung beiliegenden Plan „Hundenauslaufflächen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Ahlen
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Ahlen, den 09.07.2018

Der Bürgermeister


Dr. Alexander Berger





Stadt Ahlen • 59225 Ahlen

CLK GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Am Stockpiper 75
59229 Ahlen

Öffentliche Zustellung

Für die CLK GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,
Am Stockpiper 75 in 59229 Ahlen

liegt bei der Stadt Ahlen, Recht, Sicherheit und Zentrale Vergabe,
Westenmauer 10, 59227 Ahlen, Zimmer E 09

folgendes Schriftstück:

Ordnungsverfügung der Stadt Ahlen vom 05.07.2018 – OV 01/2018

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den
allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Ahlen in Empfang
genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustel-
lungsgesetzes des Landes NRW (Landeszustellungsgesetz – LZG
NRW) in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Februar 2006 zuletzt ge-
ändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW.
S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018 nach Ablauf von zwei
Wochen – seit dem Tag der Bekanntgabe beziehungsweise seit der
Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren
Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag


Fischer

Westenmauer 10
59227 Ahlen
Telefon (0 23 82) 5 90
Telefax (0 23 82) 5 94 65
www.ahlen.de
rathaus@stadt.ahlen.de

Fachbereich 1

Bürger- und Personalservice,
Organisation
1.2 Recht, Ordnung und
Zentrale Vergabe

Datum
09.07.2018

Auskunft erteilt
Frau Fischer

E-Mail
fischers@stadt.ahlen.de

Durchwahl
02382/59256

Zimmer
E 09

Telefax
02382/59413

Mein Zeichen

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag: 08.30 - 12.00 Uhr
Dienstag: 14.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch: 08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.30 - 17.00 Uhr
Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Zentrale Rechnungsadresse

Stadtverwaltung Ahlen
Rechnungseingang
(bitte Fachbereich / Besteller angeben)
Westenmauer 10
59227 Ahlen

Bankverbindungen der Stadtkasse

Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50
Kto-Nr. 18 000 018
IBAN DE13 4005 0150 0018 0000 18
BIC WELADED1MST

Volksbank Ahlen e. G.

BLZ 412 625 01
Kto-Nr. 100 002 900
IBAN DE87 4126 2501 0100 0029 00
BIC GENODEM1AHL

Haushaltssatzung

der Volkshochschule Warendorf



Warendorf
Telgte
Sassenberg
Everswinkel
Ostbevern
Beelen

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Satzung der Volkshochschule Warendorf vom 21.07.2011 (Amtsblatt des Kreises Warendorf vom 23.09.2011, S. 549), hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Warendorf mit Beschluss vom 23.04.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule Warendorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.084.944 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.060.929 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.032.250 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	984.235 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	53.500 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Umlage des Verbandes wird gem. § 10 der Verbandssatzung i.V.m. § 19 GkG NRW auf 255.000 € festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Vorstandsvorsteher entscheidet gem. § 18 GkG i. V. m. § 83 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag über 5.000 € bis zu einer Höhe von 30.000 €. Dabei wird der Haushaltsansatz der jeweiligen Einzelposition des Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplanes zugrunde gelegt. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn Sie den Betrag von 30.000 € überschreiten. Über die Leistung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Verbandsversammlung. In diesen Fällen hat die Verwaltung die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung einzuholen.

§ 8

Flexible Haushaltsführung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes bilden alle Erträge und Aufwendungen bzw. alle ertragsgleichen Ein- und aufwandsgleichen Auszahlungen eines Produktes der VHS Warendorf gem. § 21 Abs. 1 GemHVO NRW zusammen ein gemeinsames Budget. Alle Positionen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Innerhalb eines Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf allerdings nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan führen.

Mehrerträge/-einzahlungen innerhalb des Budgets berechtigen gem. § 21 Abs. 2 GemHVO NRW zu Mehraufwendungen/- auszahlungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

§ 9

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 15.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung Volkshochschule Warendorf

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 15.05.2018 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Verfügung vom 25.06.2018 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Volkshochschule Warendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 05.07.2018

gez.

Doris Kaiser
Vorsitzender der Versammlung

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 308040088

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 06. Juli 2018

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 18-66-004

- Auftraggeber:** Kreis Warendorf
Der Landrat
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
- Vergabeart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- Art des Auftrags:** Bauleistung
- Art und Umfang der Leistung:** **Deckenerneuerung**
- Ausführungsort:** **im Zuge der K 51, Abschnitt 4, II. BA, Füchtorf-Versmold**
- Ausführungszeit:** 17.09.2018 - 27.10.2018
- Aufteilung in Lose:** Nein
- Zulassung v. Nebenangeboten:** Ja
- Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:**
- schriftlich: - per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz:
Zentrale Vergabestelle
- per E-Mail: ZVS@kreis-warendorf.de
- elektronisch: - unter: www.evergabe.nrw.de
- Gebühren für die Vergabeunterlagen:**
Die Vergabeunterlagen werden gebührenfrei per E-Mail versandt bzw. stehen gebührenfrei unter www.evergabe.nrw.de bereit.
- Versand der Vergabeunterlagen:** nach Anforderung der Vergabeunterlagen
- Ablauf der Angebotsfrist:** 10.08.2018, 10:00 Uhr
- Anschrift für Angebotsabgabe:** **Kreis Warendorf
Der Landrat
Zentrale Vergabestelle
Zimmer A3.08
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf**
- Form der Angebote:** Schriftlich in deutscher Sprache (auf dem Postweg oder direkt einzureichen); zudem werden elektronische Angebote unter www.evergabe.nrw.de akzeptiert
- Bei der Angebotsöffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten
- Angebotsöffnung:** 10.08.2018, 10:00 Uhr, Kreishaus Warendorf, Zimmer A3.08

Zahlungsbedingungen: gem. VOB/B

Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

Ablauf der Bindefrist: 07.09.2018

Hauptmassen:

Grunderneuerung – Hocheinbau		
11427	m ²	Deckschicht fräsen
2972	To	Asphalttragschicht – Profilierung
11590	m ²	Asphaltbinder AC 16 TC, 6 cm, einbauen
11590	m ²	Asphaltdeckschicht, AC 11 DS, 4 cm, einbauen
23180	m ²	Asphalt-Beschicker für Asphalteinbau
1758	m	Hochrand versiegeln
1046	m ²	Zufahrten, Einmündungen angleichen, Asphalt
550	m ²	Radweganbindungen angleichen, Asphalt

Nachweise zur Eignung:

Eignungsnachweise i.S. des § 6a Abs. 2 VOB/A. Sofern keine Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis vorliegt, sind die Nachweise durch Eigenerklärungen zu erbringen.

Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG):

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG NRW zur Anwendung.

Auskünfte

zum Vergabeverfahren: Zentrale Vergabestelle, Tel.: 02581/53-3011 o. -3012
E-Mail: ZVS@kreis-warendorf.de

zum Leistungsverzeichnis: Frau Vietmeier, Tel.: 02581/53-6662
E-Mail: Anne.Vietmeier@kreis-warendorf.de

Vergabepflichtstelle: Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 13.07.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Frederik Ciemiega

letzte bekannte Anschrift: **Schumannstr. 1, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **04.07.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/52/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 04.07.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Subhi Hussein Shalabi Sabty

letzte bekannte Anschrift: **Heinrich-Zille-Str. 50, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **04.07.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/53/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 04.07.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Idrissa Barry, zuletzt wohnhaft in Holtkamp 18 59302 Oelde mit Schreiben vom 05.07.2018, Aktenzeichen 3140/107943 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Oelde, Zimmer 009, Am Markt 8, 59302 Oelde, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung/öffentliche Zustellung

Das Sozialamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Reiner Sabo

letzte bekannte Anschrift: ohne festen Wohnsitz
mit Bescheid vom: 05.07.2018
Aktenzeichen: 50 13 02 Nr.: 05/18

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird der Bescheid gem. § 85 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz i. V. m. §§ 2 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Sozialamt, Zimmer B 1.62, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 05.07.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Rittscher